

Bescheinigung für die Zuordnung zu der Tarifgruppe B und L des Tarifes für die Kraftfahrtversicherung

Bitte stets angeben:
→ Vers.-schein-Nr.:

Bei Zutreffendes bitte ankreuzen

→ amtl. Kennzeichen:

I. Wir sind ein/eine

1.1 <input type="checkbox"/> Gebietskörperschaft	1.2 <input type="checkbox"/> Körperschaft des deutschen öffentlichen Rechts bzw. Dienststelle einer solchen	1.3 <input type="checkbox"/> Anstalt	1.4 <input type="checkbox"/> Stiftung
2.1 <input type="checkbox"/> mildtätige Einrichtung, deren Zwecke ausschließlich und unmittelbar darauf ausgerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen (§ 53 AO)	2.2 <input type="checkbox"/> kirchliche Einrichtung, deren Zweck auf die ausschließliche und unmittelbare Förderung einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts gerichtet ist (§ 54 AO)		
3.1 <input type="checkbox"/> als gemeinnützig anerkannte Einrichtung im Sinne von § 52 AO und dienen im Hauptzweck der <input type="checkbox"/> öffentlichen Gesundheitspflege oder Fürsorge <input type="checkbox"/> Jugend- oder Altenpflege <input type="checkbox"/> Erziehung, Volks- oder Berufsbildung <input type="checkbox"/> Wissenschaft oder Kunst (Ein Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes liegt vor)			
3.2 <input type="checkbox"/> Selbsthilfeeinrichtung der Angehörigen des öffentl. Dienstes mit Bestätigung gem. § 66 Abs. 1 Nr. 4 BBG und § 42 Abs. 2 Nr. 4 BRRG			
4. <input type="checkbox"/> Juristische Person des Privatrechts (Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, rechtsfähige Stiftung, rechtsfähiger Verein oder Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) und nehmen im Hauptzweck Aufgaben wahr, die sonst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegen würden. (Die Aufgaben sind nachstehend zu erläutern und erforderlichenfalls durch Satzung o. ä. zu belegen:)			
Ferner <input type="checkbox"/> sind an unserem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts wie folgt beteiligt: <input type="checkbox"/> unmittelbar <input type="checkbox"/> mittelbar, d. h. über andere juristische Personen des Privatrechts. → Die prozentualen Beteiligungen der unmittelbaren und die %-Sätze der mittelbaren Kapitalbeteiligungen (nicht Stimmrechte) sind auf der Rückseite oder einem gesonderten Blatt detailliert aufzuführen. <input type="checkbox"/> erhalten wir Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten des/der _____ in Höhe von _____ % unserer Haushaltsmittel (§ 23 Bundeshaushaltsordnung – BHO – oder entspr. landesges. Regelung)			
5.1 <input type="checkbox"/> überstaatliche/zwischenstaatliche Einrichtung (vgl. Anlage zu den „Entsendungsrichtlinien“, GMBL 1979, S. 455 ff.)		5.2 <input type="checkbox"/> Internationales militärisches Hauptquartier bzw. Dienststelle eines solchen	

II. Wir sind bis zum _____ eine der oben genannten juristischen Personen bzw. Einrichtungen gewesen, die die Voraussetzungen gem. der Tarifbestimmung Nr. 8 b Abs. 1 Ziff. 1-5 erfüllt hatten, erfüllen diese jedoch nicht mehr, da wir infolge gesetzlicher Bestimmungen in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.

III. Wir bescheinigen, dass Frau/Herr _____ (bitte vollständigen Namen und Adresse einsetzen)

1.	<input type="checkbox"/>	seit dem _____ bei uns mit einer nichtselbständigen und dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Tätigkeit von mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beschäftigt ist, von uns besoldet oder entlohnt wird, und zwar als <input type="checkbox"/> Beamter/Richter auf Lebenszeit <input type="checkbox"/> Beamter/Richter auf Zeit, Probe oder auf Widerruf (voraussichtliche Beendigung des Beamtenverhältnisses am _____) <input type="checkbox"/> Angestellter	<input type="checkbox"/> Arbeiter <input type="checkbox"/> Berufssoldat der Bundeswehr <input type="checkbox"/> Soldat auf Zeit der Bundeswehr (voraussichtliche Beendigung des Dienstverhältnisses: _____) <input type="checkbox"/> Angestellter/Arbeiter mit NATO-Dienstvertrag
2.	<input type="checkbox"/>	als Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom _____ bis _____ beurlaubt ist, unmittelbar vor der Beurlaubung die vorstehend angekreuzten Voraussetzungen erfüllt hat und uns nichts bekannt ist, dass sie/er anderweitig berufstätig ist.	
3.	<input type="checkbox"/>	unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand/Vorruhestand bei uns die vorstehend angekreuzten Voraussetzungen erfüllt hat und uns nichts darüber bekannt ist, dass sie/er anderweitig berufstätig ist.	
4.	<input type="checkbox"/>	versorgungsberechtigte/r Witwe/r einer/eines bei uns früher Beschäftigten ist, die/der bei ihrem/seinem Tod die vorstehend angekreuzten Beschäftigungs- bzw. Ruhestandsvoraussetzungen erfüllt hat, und uns nichts darüber bekannt ist, dass sie/er berufstätig ist.	
5.	<input type="checkbox"/>	als Auszubildender seit _____ in einem Ausbildungsverhältnis gem. §§ 3 bis 18 Berufsbildungsgesetz (BBiG) steht. Voraussichtliche Beendigung des Ausbildungsverhältnisses am _____.	

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der Dienststelle

Sollen Familienangehörige versichert werden, ist zusätzlich folgende Erklärung erforderlich: Ich bescheinige, dass Frau/Herr _____ geb. am _____ mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebt, von mir unterhalten wird und nicht erwerbstätig ist.	Erklärung des Versicherungsnehmers Ich bestätige, auf den umseitig abgedruckten Auszug aus den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrzeugversicherung ausdrücklich hingewiesen worden zu sein. Danach bin ich verpflichtet, dem Versicherer den Fortbestand der Voraussetzungen für die Zuordnung zu der Tarifgruppe B auf Verlangen und bei jedem Fahrzeugwechsel nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen habe ich unverzüglich anzuzeigen. Mir ist auch bekannt, dass ich bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtung einen erhöhten Beitrag zahlen muss.
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift des Versicherungsnehmers

Bitte beachten Sie den umseitigen Auszug aus den Tarifbestimmungen und die damit verbundenen Hinweise!

Bitte einsenden an: VHV Allgemeine Versicherung AG / 30138 Hannover

Auszug aus der Verbraucherinformation für die Kraftfahrtversicherung

Für Verträge mit Vertragsbeginn bis 30.09.2007

Auszug aus den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) TB-Nr. 8b Tarifgruppe B (Stand 01.04.2007)

- (1) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf nachfolgend genannte Personen zugelassen sind, die bei einer in Absatz 2a bis 2c aufgezählten Institution beschäftigt sind oder waren:
 - (1a) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Absatz 2a bis 2c genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
 - (1b) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Absatz 1a genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
 - (1c) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Absätze 1a oder 1b unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Absätze 1a, 1b oder 1c erfüllt haben;
 - (1d) Übergangsregelung für die neuen Bundesländer: Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung eine Tätigkeit ausgeübt haben, die bei Fortführung der Tätigkeit am 1.1.1991 zu einer Zuordnung gemäß der Absätze 1a oder 1b zur Tarifgruppe B geführt hätte und sie nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod gemäß der Absätze 1a, 1b oder 1c der Tarifgruppe B zugeordnet waren;
 - (1e) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Absätze 1a, 1b, 1c oder 1d erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- (2) Die unter Absatz 1a bis 1d aufgezählten Personen müssen bei einer der folgenden Institutionen beschäftigt oder beschäftigt gewesen sein:
 - (2a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
 - (2b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - (2c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO)
- (3) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, Kraffräder (WKZ 003), Trikes und Quads richten sich außerdem nach dem Bezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8 Abs. 2 bis 6 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seines Schadenbedarfsindexwertes vom Versicherer zugeordnet ist.
- (4) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von
 1. Mietwagen und Taxen,
 2. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
 3. Kraftomnibussen,
 4. Lieferwagen,
 5. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Werk- und Güterverkehr,
 6. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
 7. Sonderfahrzeugen jeder Art,
 8. Elektrofahrzeugen,
 9. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
 10. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

Entsprechende Regelungen finden sich in den Bedingungswerken für davor abgeschlossene Versicherungsverträge

TB-Nr. 8c Tarifgruppe L (Stand 01.04.2007)

- (1) Sofern Versicherungsnehmer die Voraussetzungen gem. Nr. 8b erfüllen und gleichzeitig Beamte auf Lebenszeit sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung die Tarifgruppe L.
- (2) Abs. 3 und 4 der Nr. 8b gelten entsprechend.

TB-Nr. 10 Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(Stand 01.04.2006)

- I. Regionalklassen
- II. Tarifgruppen

- (1) Die Zuordnung des Versicherungsvertrags zu den Tarifgruppen A, B oder L erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt und in Textform nachgewiesen sind.
- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Satz 2, so beträgt der Beitrag für das Versicherungsjahr, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, das Doppelte des Beitrags der nach richtiger Zuordnung erhoben wird. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 25 VVG ausgeschlossen.

Entsprechende Regelungen finden sich in den Bedingungswerken für davor abgeschlossene Versicherungsverträge

TB-Nr. 29 Übergangsregelung zu Tarifgruppe B (Stand 01.04.2006)

- (1) Abweichend von Nr. 8b gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf die in Nr. 8b Abs. 1a bis 1e genannten Personen, wenn deren derzeitiger bzw. ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter Nr. 8b Abs. 2a bis 2c genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört, die zwischenzeitlich in Folge gesetzlicher Bestimmungen in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind. Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.
- (2) Diese Übergangsregelung ist jederzeit widerrufbar. Im Fall des Widerrufs wird die bereits gewährte Zuordnung zur Tarifgruppe B bis zum nächsten Fahrzeugwechsel befristet.

Für Verträge mit Vertragsbeginn ab 01.10.2007

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Anhang 5: Tarifgruppen

1. Tarifgruppe A

.....

2. Tarifgruppe B

- 2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf nachfolgend genannte Personen zugelassen sind, die bei einer in Nr. 2.2 aufgezählten Institution beschäftigt sind oder waren:
 - 2.1.1 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nr. 2.2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
 - 2.1.2 Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Nr. 2.1.1 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
 - 2.1.3 Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/ Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 erfüllt haben;
 - 2.1.4 Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.1, 2.1.2, und 2.1.3 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- 2.2 Die unter Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 aufgezählten Personen müssen bei einer der folgenden Institutionen beschäftigt oder gewesen sein:
 - a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
 - b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
- 2.3 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von
 1. Mietwagen und Taxen,
 2. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
 3. Kraftomnibussen,
 4. Lieferwagen,
 5. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Werk- und Güterverkehr,
 6. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
 7. Sonderfahrzeugen jeder Art,
 8. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
 9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

3. Tarifgruppe L

Sofern Sie die Voraussetzungen gem. 2 (Tarifgruppe B) erfüllen und gleichzeitig Beamte auf Lebenszeit sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung die Tarifgruppe L.

4. Übergangsregelung zur Tarifgruppe B

Abweichend von 2 (Tarifgruppe B) gelten die Beiträge dieser Tarifgruppe auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf die in Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Personen, wenn deren derzeitiger bzw. ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter Nr. 2.2 genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört. Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt, die zwischenzeitlich in Folge gesetzlicher Bestimmung in ein privatrechtliches Unternehmen umgewandelt worden ist.

Diese Übergangsregelung ist jederzeit widerrufbar. Im Fall des Widerrufs wird die bereits gewährte Zuordnung zur Tarifgruppe B bis zum nächsten Fahrzeugwechsel befristet.

Raum für weitere Eintragungen

(z. B. zu Punkt I. 4. der Vorderseite)